

Satzung

der Samtgemeinde Gellersen über die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und die Erhebung von Gebühren

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) i. V. mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. v. 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) und der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 02.05.1988 folgende Satzung beschlossen (inkl. Euro-Anpassungssatzung vom 17.06.2002):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Fäkalschlammes der Kleinkläranlagen nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt sie Benutzungsgebühren.
- (2) Die Fäkalschlammabeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Die Samtgemeinde kann die Fäkalschlammabeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solcher Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (2) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der abflusslosen Sammelgruben, soweit sie nicht Bestandteil einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

II. Abwasserbeseitigung

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Fäkalschlamm auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Fäkalschlamm ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche, landwirt-

schaftliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, allen anfallenden Fäkalschlamm dieser Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Entleerungsmöglichkeiten

Soweit es zur ordnungsgemäßen Entleerung erforderlich ist, kann die Samtgemeinde verlangen, dass die Grundstücksabwasseranlage so anzulegen oder nachträglich herzurichten ist, dass sie durch ein Entsorgungsfahrzeug ungehindert geleert werden kann.

§ 6 Benutzungsbedingungen, Einbringungsverbote

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksabwasseranlage der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (2) In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, welche die Entleerung behindern könnten, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, grobes Papier, Fett, Teer, Harz, Dung; Schlacht- und Küchenabfälle u. a. feste Stoffe.
 - b) Feuergefährliche, explosionsfähige oder andere Stoffe, welche die öffentliche dezentrale Abwasseranlage oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden können; z. B. Benzin, Benzol, Karbid, zyan- oder arsenhaltige oder radioaktive Stoffe.
 - c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, sei es auch nur mittelbar oder die Baustoffe der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage angreifen oder den Betrieb der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage und die Reinigung oder Verwertung der Abwasser stören oder erschweren können, z. B. Säuren, Alkalien.
 - d) Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos.
 - e) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
 - f) Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden und in einem höheren Maße als häusliche Abwässer Erreger von Infektionskrankheiten enthalten.
 - g) Niederschlags-, Drän- und Grundwasser.

§ 7 Entleerung

- (1) Die Grundstücksabwasseranlagen werden von der Samtgemeinde alle zwei Jahre entschlammt/geleert (Regelentleerung). Wird eine weitere Entleerung im Jahr erforderlich, hat der/die Grundstückseigentümer/in diese rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vorher - bei der Samtgemeinde anzuzeigen (Bedarfsentleerung). Die Entleerung von Hauskläranlagen wird in der Weise durchgeführt, dass gem. DIN 4261 die erste Kammer zu 5/6 entschlammt wird.
- (2) Die Samtgemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

Anlagen, die infolge Anschlusses an die zentrale Abwasseranlage nicht mehr benötigt werden, sind binnen drei Monaten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Entstehen oder entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne des § 6 in die Grundstücksabwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasseranlage unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 9 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

III. Benutzungsgebühren

§ 11 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt je Abfuhr

- (1) Grundbetrag bei einem Fassungsvermögen der Grube

bis zu 6 m ³	81,81 €
bis zu 8 m ³	89,48 €
bis zu 10 m ³	97,15 €
über 10 m ³	102,26 €
- (2) Zuschlag für jeden am Abfuhrtag mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner 12,78 €.

§ 12 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den/die neue/n Verpflichtete/n über. Wenn der/die bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. die Gebührenpflichtigen haben alle zur Prüfung der Grundstücksabwasseranlage und für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage müssen zugänglich sein.

§ 16 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (NGVBI S. 139) zuletzt geändert am 17.12.1999 (NGVBI S. 710) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefaG) in der Fassung vom 20.02.1998 (NGVBI S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetz vom 20.11.2001 (NGVBI S. 701) ein Zwangsgeld bis zum 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließt;
 - b) § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuführt;
 - c) § 5 die Grundstücksabwasseranlage nicht entsprechend anlegt oder herrichtet;
 - d) § 6 Abwasser einleitet, das einem Einbringungsverbot unterliegt;
 - e) § 7 Abs. 1 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - f) § 7 Abs. 2 die erforderlichen Vorkehrungen nicht oder nicht rechtzeitig trifft oder die Entleerung behindert;
 - g) § 7 Abs. 3 die Herrichtung der Altanlage nicht vornimmt;
 - h) § 8 seine Anzeigepflicht nicht vollständig oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - i) § 15 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksabwasseranlage gewährt bzw. Auskünfte verweigert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 15 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass der/die Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betritt, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zum 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.Juli 1988 in Kraft.